

Wahlordnung für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 25. November 2003
in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. März 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) vom 5. Juli 2002, (GVOBl. S. 398)¹, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Wahlordnung für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Fristen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Für die Wahl zum Konzil und zum Senat setzt der Wahlleiter den Wahltag fest. Der Termin muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die Hochschulmitglieder haben grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht zum Konzil und zum Senat. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben. Dabei bilden je eine Gruppe:
 1. die Professoren und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrer),
 2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Doktoranden (Gruppe der akademischen Mitarbeiter),
 3. die Studierenden,
 4. die weiteren Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiter).
- (2) Zur Gruppe der Hochschullehrer gehören auch:
 1. Außerplanmäßige Professoren,
 2. Honorarprofessoren,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

3. Professorenvertreter,
4. Gastprofessoren
5. nebenamtliche künstlerische Professoren und
6. Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Dieser Personenkreis ist lediglich aktiv wahlberechtigt (§ 50 Abs. 2 LHG).

(3) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehören auch die Lehrbeauftragten, die Gastdozenten und die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

(4) In der Gruppe der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen wegen einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten Dauer. In dieser Gruppe wählen auch die studentischen Hilfskräfte, soweit sie lediglich nebenberuflich tätig sind.

(5) Zur Gruppe der weiteren Mitarbeiter gehören auch Personen, die mit Zustimmung des Rektorats der Hochschule hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne deren Mitglied zu sein. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

(6) Gehört ein Gruppenmitglied zwei Wählergruppen an, so kann es sein Wahlrecht nur in einer Gruppe wahrnehmen. Es wird im Wählerverzeichnis in der höherrangigen Gruppe geführt. Es kann sich jedoch aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Wahlleiter in das Wählerverzeichnis der anderen Gruppe eintragen lassen.

(7) Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock, denen im Ergebnis der Ehrenverfahren die Fähigkeit, ein Amt in der Selbstverwaltung der Hochschule befristet oder auf Dauer auszuüben, aberkannt wurde, haben für den genannten Zeitraum lediglich das aktive Wahlrecht. [gegenstandslos]

§ 3

Zahlenmäßige Stärke des Konzils und des Senats, Sitzverteilung auf die Gruppen

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Konzils beträgt 24, davon
 - acht Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - acht Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 - vier Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
 - vier Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt 11, davon
 - sechs Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 - zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
 - ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4

Entbehrlichkeit der Wahl

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter an, als ihr Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen, so sind die wählbaren Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Konzils bzw. des Senats. Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 10 Abs. 3 dieser Wahlordnung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidaten benannt, als der Gruppe Sitze zustehen, so werden die Kandidaten ohne Wahl Mitglieder des Konzils bzw. des Senats.

(3) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die hinzugekommenen Mitglieder des Konzils oder des Senats in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Konzils bzw. des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied des Konzils oder des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zum Konzil bzw. zum Senat, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 6

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Dessen Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt der Rektor auf Vorschlag des Kanzlers.

(2) Der Wahlleiter sichert die Durchführung der Wahlen. Er oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und bei der Stimmauszählung bestellen. Die Übernahme einer solchen Aufgabe kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend das Rektorat.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat den Wahlleiter und den Wahlausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Rektorat einen Terminplan für den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl zum Konzil und zum Senat auf.

§ 7

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

(2) Der Vorsitzende des Konzils und des Senats bestellen spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens; ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Die Regelungen über die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Vorsitzende des Konzils bzw. der Vorsitzende des Senats den Vorsitz.

(4) Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über gegen die Wahl eingelegte Einsprüche.

(2) Der Vorsitzende des Konzils bzw. des Senats bestellt spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Wahlberechtigten. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und deren Stellvertretern. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden. Für die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend. Die Regelungen über die Ablehnung oder den Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Mitglied des Wahlprüfungsausschusses kann nicht sein, wer einem anderen Wahlorgan angehört.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Vorsitzende des Konzils bzw. der Vorsitzende des Senats den Vorsitz.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter stellt für die Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. Der Wahlleiter hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Er hat das Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule für Musik und Theater Rostock kann beim Wahlleiter schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter. Der Wahlleiter hat seine Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlleiter über den Einspruch schriftlich unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen eines Werktages nach Mitteilung bei ihm schriftlich Beschwerde erhoben werden. Hilft der Wahlleiter der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlausschuss über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden.

(5) Ist der Einspruch oder die Beschwerde begründet, hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlleiter erlässt innerhalb der Vorlesungszeit das Wahlausschreiben. Es ist von ihm zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,

2. die Voraussetzungen von Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Wahl des Konzils bzw. des Senats,

3. die Zahl der für das Konzil bzw. den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
5. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der zustehenden Sitze nicht übersteigt,
6. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche,
8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle angegeben ist, innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Werktage) Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des Konzils bzw. des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Konzil bzw. zum Senat unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
15. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) und die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche zu richten sind,
16. Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtet werden kann und
18. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind.

(3) Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens die Notwendigkeit von Änderungen, so ergänzt der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge, getrennt nach Gruppen, einreichen. Wahlvorschläge können mehrere Bewerber oder einen Bewerber benennen.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können durch Unterzeichnung rechtswirksam nur einen Kandidaten vorschlagen. Haben Vorschlagsberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Sind auf einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber benannt (Absatz 1 Satz 2), aber nur von einem Vorschlagsberechtigten unterzeichnet, gilt nur der Kandidat an erster Stelle auf dem Vorschlag als vorgeschlagen. Die anderen Kandidaten auf dem Listenvorschlag werden gestrichen.

(3) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden solche Bewerber gestrichen.

(4) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden der Änderung zustimmen.

(5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(6) Jedes passiv wahlberechtigte Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit, sowie die ladungsfähige Anschrift der Bewerber,
3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber, außer in den Fällen des Selbstvorschlages.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Vorschlagsberechtigten für die Wahl unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Dem Wahlvorschlag muss zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Bei ungültigen Wahlvorschlägen benachrichtigt der Wahlausschuss die Bewerber und die zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten unverzüglich und fordert sie auf, die Mängel innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zu beseitigen.

(2) Stellt der Wahlleiter die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages fest, gibt er den Wahlvorschlag dem zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten (§ 12 Absatz 3) unverzüglich unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zurück, einen neuen, ordnungsgemäßen Wahlvorschlag innerhalb von fünf Arbeitstagen einzureichen.

(3) Bei Ungültigkeit durch Fristversäumnis ist eine Berichtigung nicht möglich. In diesem Fall ist der Vertretungsberechtigte (§ 12 Absatz 3) zu unterrichten.

(4) Der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag I usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlleiter sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt weniger Bewerber benennen, als dieser Gruppe Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen. Der Wahlleiter fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 13 gilt entsprechend.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt weniger Bewerber, als dieser Gruppe Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen, gibt der Wahlleiter dies unverzüglich mit dem Hinweis, dass die Sitze unbesetzt bleiben, bekannt.

(3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrer auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Konzil bzw. zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Rektor mitzuteilen.

§ 15 Wahlssystem

(1) Die Vertreter der Gruppen im Konzil und im Senat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Die Vertreter der Gruppen im Konzil und im Senat werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in der betreffenden Gruppe des Konzils bzw. des Senats zu besetzen sind. Der Wahlberechtigte kann die ihm zustehenden Stimmen voll ausnutzen, muss es aber nicht. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 16 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl ggf. entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Ausgang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend

der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlages vorsehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

- a) die nicht auf einem vom Wahlleiter ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter bestimmt für jeden Wahlraum einen aufsichtsführenden Leiter, dessen Stellvertreter sowie Wahlhelfer. Der aufsichtsführende Leiter, der Angehöriger der Hochschulverwaltung sein soll, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der aufsichtsführende Leiter ein Protokoll an.

(2) Der aufsichtsführende Leiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der aufsichtsführende Leiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden.

(3) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Wahlhelfer und stets der aufsichtsführende Leiter bzw. sein Stellvertreter anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheines voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der aufsichtsführende Leiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der aufsichtsführende Leiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Anderenfalls hat der aufsichtsführende Leiter die Wahl unverzüglich abubrechen.

(6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anrede hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19 Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragt (§10 Abs. 2 Ziffer 15). Dem Wahlberechtigten sind ein Stimmzettel für die vorgesehene Wahl, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" zur Aufnahme des Wahlumschlages und des Wahlscheins, ein größerer Umschlag mit Anschrift des Wahlausschusses und Absender des Wahlberechtigten, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlbriefumschlag ist auf Anforderung freizumachen. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er den von ihm ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt, diesen Wahlumschlag mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag verschließt und dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Wahlbriefumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen Wahlhelfer unter Aufsicht des Wahlleiters die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen und noch verschlossenen Wahlbriefumschlägen und legen die verdeckt gefalteten Stimmzettel nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach Ablauf der Frist gemäß § 25 Abs. 2 zu vernichten.

(5) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Wahlumschläge sowie Stimmzettel sind auch nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), wenn:

1. der Wahlbriefumschlag als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger oder überhaupt kein Wahlschein beigelegt ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger oder überhaupt kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist.

(6) Wahlumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. sie als nicht amtlich erkennbar sind,
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen.

(7) Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmzettel.

§ 20 **Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Der aufsichtsführende Leiter führt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die hochschulöffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.

(2) Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen anschließend unverzüglich zur zentralen Ermittlung des Wahlergebnisses abgeholt werden. Die zentrale Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Leitung des Wahlleiters. Das Verfahren regelt der Wahlausschuss.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlbriefumschlages, eines Wahlumschlages oder eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig der Wahlausschuss. Der Entscheid wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss nach Absatz 3 beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21 **Auswertung der Stimmen**

(1) Als Gruppenvertreter zum Konzil bzw. zum Senat ist gewählt, wer entsprechend der Anzahl der Sitze für die einzelnen Gruppen im Konzil bzw. im Senat die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los, welchem Kandidaten der Sitz zugeteilt wird.

(2) Ein Bewerber, der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 22 **Wahlniederschrift**

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Festhaltung des Wahlergebnisses eine vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt (Wahlniederschrift).

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl, d. h. des Konzils oder des Senats, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der eingetragenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jeden Bewerber die Zahl der auf ihn entfallenen gültigen Stimmen,

6. die Angabe der Bewerber, denen ein Sitz zugewiesen wurde und der als Ersatzmitglieder bestimmten Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge, die Angabe ihres Vorschlags durch ihre Eingangsnummer,
 7. die Zahl der ungültigen Wahlbriefe, Wahlumschläge, Stimmzettel und Stimmen,
 8. die Angabe etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.
- (3) Die Niederschrift über die Wahl gibt der Wahlausschuss dem Kanzler zur Aufbewahrung.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahl Niederschrift das Wahlergebnis getrennt für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf den einzelnen Bewerber entfallen, ermittelt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf das Recht hinzuweisen, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch einzulegen. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist. Der Aushang erstreckt sich über 14 Werkzeuge.

§ 24

Ablehnung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich über das Ergebnis der Wahl.
- (2) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- (3) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 14 Werktagen seit Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären.
- (4) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Konzils bzw. des Senats so zu verfahren, als ob der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 25 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt haben könnte. Ein Einspruch des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.

(3) Hält der Wahlleiter den Einspruch für unbegründet, teilt er dies unverzüglich dem Einsprechenden mit.

(4) Hält der Wahlleiter den Einspruch für begründet oder beschwert sich einer der Einsprechenden innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung über seinen Einspruch, ist der Vorgang unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für unbegründet, teilt er dies unverzüglich dem Einsprechenden oder dem Beschwerdeführer mit.

(6) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl oder Entscheidung entsprechend für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(7) Liegt keiner der genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 26 Amtszeit der Gremien

Die Wahl des Konzils und des Senats findet zum Ende des die Amtszeit abschließenden Semesters statt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Gremien beginnt mit dem darauffolgenden Semester, spätestens mit Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl.

§ 27 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in dieser Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 28 Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können oder
3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn während der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann. Die Feststellung hat der Vorsitzende des Konzils bzw. des Senats zu treffen. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern aus den anderen in § 2 genannten Gruppen im Konzil bzw. im Senat keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss des Wahlverfahrens nimmt der Kanzler die Wahlunterlagen in Verwahrung. Sie müssen bis zum Ablauf der Frist nach § 25 Abs. 2 aufbewahrt werden, die Niederschrift jedoch 10 Jahre.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung entsprechend § 13 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorläufige Wahlordnung zum Konzil der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 11. Mai 1995 und die Vorläufige

Wahlordnung zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 24. Mai 1996 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Konzils der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 30. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Oktober 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller